



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Stadtplanung
PLAN-HAII-30V

I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 15 –
Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler
Friedenstraße 40
81660 München

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: 089 [REDACTED]
Telefax: 089 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

plan.ha2-30v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05. April 2024

**Ihr Schreiben vom 30.01.2024 zum BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05247 des
Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem vom 23.03.2023**
Vogel- und Artenschutz in Neubaugebieten des Stadtbezirk 15

Sehr geehrter Herr Ziegler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.01.2024. Darin beantragen Sie die Aufnahme von Maßnahmen in den städtebaulichen Vertrag zur Bebauung des 5. Bauabschnitts der Messestadt, wie z.B. aus dem Ökologischen Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München in Punkt 7 beschrieben. Außerdem bitten Sie um Einbeziehung des Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU) bei der Beantwortung.

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Ihre Rückfrage wurde geprüft und, wie auch der vorangegangene Antrag, eng mit den Fachdienststellen beim Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) abgestimmt.

Verpflichtende Festsetzung von Maßnahmen und Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.09.2023 ausgeführt, setzt eine verpflichtende Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, z.B. von Quartieren für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse im Rahmen von Bebauungsplänen, eine Erforderlichkeit voraus. Ohne dieses Erfordernis zur zwingenden Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbote können keine Festsetzungen zu allgemeinen Artenschutzmaßnahmen getroffen werden. Wir verweisen auf das vorangegangene Antwortschreiben.

Ob aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzunehmen sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der artenschutzfachlichen Begutachtung, in Abstimmung mit dem RKU, geprüft. Eine Aussage hierzu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Aufnahme von artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den städtebaulichen Vertrag erfolgt immer dann, wenn hierfür ein konkreter Anlass vorliegt.

Das bedeutet, dass eine Regelung immer dann erfolgt, wenn die Landeshauptstadt München aufgrund von entsprechenden Gutachten bestimmen kann, welche Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich sind und demnach zu welchen Handlungen und Unterlassungen die/der Planungsbegünstigte vertraglich verpflichtet werden kann. Geregelt werden hier dann auch Verpflichtungen der/des Planungsbegünstigten zur Schaffung von Quartieren für Gebäudebrüter als auch die vogelfreundliche Verwendung von Glas. Es muss vor der Aufnahme einer solchen Regelung in den städtebaulichen Vertrag allerdings zwingend geprüft werden, welche Maßnahmen in welchem Umfang erforderlich sind. Nur so ist es möglich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Anlass und Maßnahmen zu wahren.

Ein solcher Anlass zu bestimmten Maßnahmen des Artenschutzes kann in diesem Stadium der Planung des 5. Bauabschnittes Riem, auch aufgrund noch fehlender Gutachten, daher noch nicht abschließend bewertet werden.

Ergibt sich im Laufe der weiteren Planung und entsprechender Gutachten, dass Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich sind, werden diese selbstverständlich – in den städtebaulichen Vertrag bzw. die Festsetzungen aufgenommen.

Ökologischer Kriterienkatalog

Die Landeshauptstadt München ist sich ihrer Verpflichtung bewusst und hat, wie ebenfalls bereits in der vorangegangenen Stellungnahme beschrieben, seit 2012 z.B. Maßnahmen zum Gebäudebrüterschutz in den ökologischen Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München aufgenommen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 08858, siehe unser vorgegangenes Antwortschreiben).

Der ökologische Kriterienkatalog gilt, wie bereits von Ihnen erwähnt, verpflichtend für den Verkauf und die Vergabe von städtischen Grundstücken in Erbpacht. Dies schließt auch alle Bauvorhaben auf städtischen Grundstücken mit ein. Die Landeshauptstadt München nimmt hiermit eine Vorbildfunktion ein.

Für private Flächen ist der Ökologische Kriterienkatalog freiwillig, sofern nicht andere Stadtratsbeschlüsse oder Selbstverpflichtungen greifen. Dem Ökologischen Kriterienkatalog kommt aber auch für den Fall, dass es sich um private Flächen handelt, eine empfehlende Funktion zu. Eine freiwillige Einhaltung des Ökologischen Kriterienkatalogs durch die Planungsbegünstigten ist jederzeit möglich und gewünscht.

Förderprogramme der Landeshauptstadt München

Zu Ihrer ergänzenden Frage hinsichtlich der Förderprogramme der Landeshauptstadt München hat die Fachdienststelle des RKU zurückgemeldet, dass wenn eine Verpflichtung zur Durchführung einer Maßnahme besteht, z.B. aus dem Bauleitplanverfahren (Festsetzung), aus dem städtebaulichen Vertrag oder aus einer Auflage in einem Genehmigungsverfahren, grundsätzlich keine Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Das gilt auch für die in unserer letzten Antwort beschriebenen städtischen Förderprogramme.

Wir bitten Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffen, Ihre Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

